IPR: Besonderer Teil

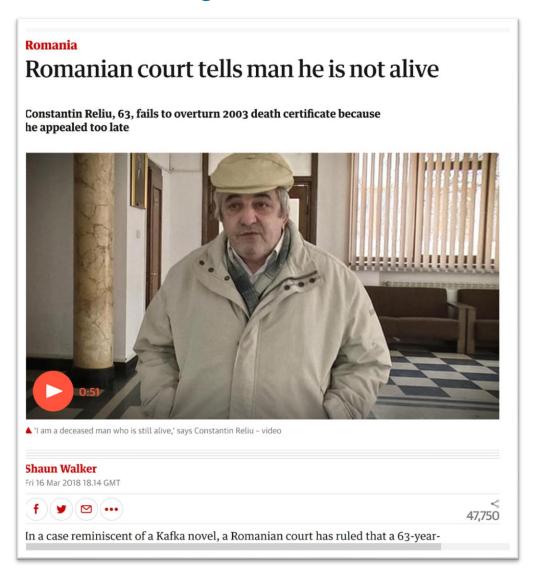
Einheit 8: Personenrecht (1)

Natürliche Personen & Namensrecht –

Rechts- und Geschäftsfähigkeit (1)

- Rechts- und Geschäftsfähigkeit unterstehen dem Personalstatut einer Person → Art. 7 EGBGB
 - Bei Staatenlosen und Flüchtlingen Hilfsanknüpfungen beachten → Art. 5 II EGBGB, GFK, StaatenlosenÜbk
 - Bei Mehrstaatern → Art. 5 I EGBGB beachten
- Gesamtverweisung (Art. 4 | EGBGB)
- Beginn der Rechtsfähigkeit
 - In Art. 7 | EGBGB als selbständige Teilfrage geregelt: Staatsangehörigkeitsprinzip
 - "Teilfrage" = Ausgliederung eines Teilbereiches aus dem sachlichen Anwendungsbereich einer Kollisionsnorm durch eine Sonderanknüpfung
 - Als Vorfrage zB im Rahmen des Vertragsstatuts selbständig anzuknüpfen
 - ➤ Vgl. Art. 1 II lit. a Rom I-VO nimmt explizit die Rechts- und Geschäftsfähigkeit vom Anwendungsbereich aus
- Ende der Rechtsfähigkeit
 - Art. 7 I EGBGB erfasst grds. auch das Ende der Rechtsfähigkeit
 - In Art. 9 EGBGB ergänzt für die Todeserklärung (s. auch § 12 VerschG), einschl. der Kommorientenvermutung (s. etwa § 11 VerschG)

Rechts- und Geschäftsfähigkeit (2)



Rechts- und Geschäftsfähigkeit (3)

- Geschäftsfähigkeit
 - in Art. 7 II EGBGB als selbständige Teilfrage geregelt: gewöhnlicher Aufenthalt
- Reichweite (Qualifikation) der Kollisionsnorm zur Geschäftsfähigkeit
 - Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit einschl. ihrer Erweiterung durch Eheschließung (Art. 7 II S. 2 EGBGB)
 - Wegfall oder Beschränkung
- Wandelbarkeit des Personalstatuts!
 - Statutenwechsel möglich durch
 - > Staatsangehörigkeitswechsel, bzw. Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts
 - Wechsel des Wohnsitzes, (gewöhnlichen) Aufenthalts bei Staatenlosen und Flüchtlingen
- Art. 7 I 2, II 3 EGBGB: Fortbestand einer bestehenden Rechts- und Geschäftsfähigkeit ("semel maior, semper maior)
 - einseitige Kollisionsnorm
 - nach hM aber allseitig auszubauen

Abgrenzungen (1)

Besondere Rechts- und Geschäftsfähigkeiten

- z.B. Deliktsfähigkeit, Erbfähigkeit, Testierfähigkeit, Ehemündigkeit, Prozessfähigkeit unterliegen dem jeweiligen Sachstatut (Wirkungsstatut), z.B.
 - > zB Art. 23 II c) EuErbVO: Erbfähigkeit
 - > Art. 26 I a) EuErbVO: Testierfähigkeit
 - > Art. 13 EGBGB: Ehefähigkeit und insb. Ehemündigkeit
- Vormundschaft/Pflegschaft/Betreuung bei fehlender Geschäftsfähigkeit
 - ightharpoonup Art. 24 EGBGB bzw. vorrangig KSÜ und ESÜ ightharpoonup dazu später

Beispiel

- A ist deutscher Staatsangehöriger und möchte die schottische Staatsangehörige B im Inland heiraten. Beide leben in Deutschland.
- Eheschließungsvoraussetzungen richten sich nach dem jew. Heimartrecht der Verlobten, Art. 13 I EGBGB.
- Für A: § 1303 BGB knüpft die Ehefähigkeit an die Volljährigkeit. Diese bestimmt sich als selbstständig anzuknüpfende Vorfrage nach Art. 7 II EGBGB → Recht des gewöhnlichen Aufenthalts (früher Heimatrecht). Die Volljährigkeit des A bestimmt sich daher nach deutschem Recht, für B gilt das ebenfalls (früher war sie aufgrund der Heimatrechtsanknüpfung nach schottischem Recht zu bestimmen).

Abgrenzungen (2)

- Für B: Zwar ist für B grds. nach Art. 13 I EGBGB schottisches Recht maßgeblich, Art.
 13 III EGBGB unterstellt hins. der Ehemündigkeit den Sachverhalt deutschem Recht
- Abgrenzung zum Geschäftsstatut (= Wirkungsstatut)
- Erforderlichkeit der Geschäftsfähigkeit
 - Bestimmt das Wirkungsstatut (Geschäftsstatut)
 - → sehr str., a.A. → Art. 7 EGBGB Personalstatut
 - Beispiel: Die Frage, ob A als beschränkt Geschäftsfähiger den B wirksam vertreten kann, bestimmt sich wie folgt:
 - ➤ Die *Erforderlichkeit* der Geschäftsfähigkeit und der Grad der erforderlichen Geschäftsfähigkeit (z.B. reicht beschr. GF gem. § 165 BGB aus) bestimmt sich nach dem Vollmachtsstatut
 - Ob der erforderliche Grad an Geschäftsfähigkeit vorliegt, bestimmt sich nach dem Personalstatut
- Folgen fehlender Geschäftsfähigkeit (zB für einen Vertrag)
 - nach hM entscheidet über die unmittelbaren Folgen (zB § 108 BGB) das nach Art. 7
 II EGBGB berufene Recht (also nicht das Geschäftsstatut!).

Abgrenzungen (3)

Vertretungsstatut

- Zulässigkeit der Stellvertretung → Wirkungsstatut (Geschäftsstatut)
- Handlungsfähigkeit der Person (Vertretungsbedürfnis) → Art. 7 II EGBGB
- Person des ges. Vertreters → Art. 15 KSÜ bzw. (selten) Art. 21 EGBGB
- Modalitäten der Vertretung → Art. 15 KSÜ bzw. (selten) Art. 21 EGBGB
- Vgl. auch Art. 8 EGBGB (gewillkürte Stellvertretung)
 - > Dazu später im Rahmen des Schuldvertragsrechts

Schutz des redlichen Rechtsverkehrs (1)

- Art. 12 EGBGB, Art. 13 Rom I-VO: Gutglaubensschutz bei Inlandsgeschäften:
 - Vertrag zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden
 - Keine Anwendung auf Distanzgeschäfte
 - Analog anwendbar auf einseitige Rechtsgeschäfte
 - Beschränkte Rechts-, Geschäfts-, oder Handlungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit nach Heimatrecht,
 - die nach dem Recht des Abschlussorts nicht besteht.
 - Guter Glaube des anderen Teils
 - keine Kenntnis oder Kennenmüssen des anderen Teils
 - ➤ § 122 II BGB, fahrlässige Unkenntnis genügt, s. auch Art. 13 Rom I-VO).
 - Beweislast bei demjenigen, der sich auf die Handlungsunfähigkeit beruft.
- Rechtsfolge: (Nur) die betr. Person darf sich nicht darauf berufen
 - Günstigkeitsvergleich(!), welche RO die Interessen des Schutzbed. besser schützt ("insoweit")

Schutz des redlichen Rechtsverkehrs (2)

- Keine Geltung bei familien- und erbrechtlichen Rechtsgeschäften (Art. 12 S. 2 EGBGB)
- Art. 12 EGBGB ist weitestgehend von Art. 13 Rom I-VO verdrängt
- Geltung aber z.B. für sachenrechtliche Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen

Partei- und Prozessfähigkeit

- Unterliegt als prozessrechtliche Frage der lex fori
- Soweit diese auf Rechts- und Geschäftsfähigkeit verweist (zB § 50 I, 51 I ZPO)
 - selbständig nach Art. 7 EGBGB anzuknüpfende Vorfrage
- Gesetzliche Sonderregelung in § 55 ZPO, § 9 V FamFG
- H.M. sieht aber eine ungeschriebene verfahrensrechtliche Kollisionsnorm analog Art. 7 EGBGB → Prozessrecht des Heimatrechts (arg. § 55 ZPO)

Geschlechtszugehörigkeit einer Person (1)

- Bedeutung der Geschlechtszugehörigkeit
 - Geschlecht spielt eine zentrale Rolle in der Persönlichkeitsfindung und -entwicklung einer Person
 - Wesentlicher Aspekt der Selbstdefinition und des Inbezugsetzens zur eigenen Umwelt
 - > vgl. grundlegend zur Identitätsentwicklung Erikson, Identity: Youth and Crisis, 1968
 - Rechtlich relevant!
 - > Z.B. § 1591, § 1592 BGB
 - ➤ In anderen Rechtsordnungen auch hins. Eingehung der Ehe → Geschlechtsverschiedenheit erforderlich
- Geschlechtszugehörigkeit untersteht dem Personalstatut
- Bislang: Art. 7 EGBGB analog
 - s. BVerfG NJW 2007, 900 (zur Anwendung des TSG auf Ausländer)
- Vgl. auch § 1 TSG
- Vgl. § 45b PStG zur Geschlechtsregistrierung intersexueller Personen

Geschlechtszugehörigkeit einer Person (2)

 Neuregelung mit dem <u>Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf</u> <u>den Geschlechtseintrag (SBGG) und zur Änderung weiterer</u>

 <u>Vorschriften</u>

..Artikel 7a

Geschlechtszugehörigkeit

- (1) Die Geschlechtszugehörigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
- (2) Eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit deutsches Recht wählen. Gleiches gilt für einen Namenswechsel unter den Voraussetzungen oder im Zusammenhang mit der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.
- (3) Erklärungen zur Wahl nach Absatz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden."

Internationales Namensrecht (1)

- Überblick über das int. Namensrecht
 - Grundsatzanknüpfung in Art. 10 I EGBGB
 - Rechtswahlmöglichkeit für den Ehenamen Art. 10 II EGBGB und den Familiennahmen des Kindes Art. 10 III EGBGB
 - Wahrung wohlerworbener Rechte → Namensangleichung bei Wandel des Namensstatuts, Art. 47 EGBGB
 - Einfluss des Unionsrechts (Art. 21 AEUV) → Anerkennung von im Ausland erworbenen Namen, Art. 48 EGBGB
- Beachte vorrangige Regelungen, Art. 3 Nr. 2 EGBGB
 - Z.B. Dt.-Iran. NL-Abkommen, u.a.
- Grundsatzanknüpfung, Art. 10 I EGBGB
 - Heimatrecht der betreffenden Person
 - Dies machen nicht alle Rechtsordnungen so
 - ➤ Vielfach Anknüpfung an das betreffende Sachstatut, z.B. Ehename bestimmt durch Ehewirkungsstatut (Art. 24 IPRG Italien)
 - Dafür spricht: Namensänderung/-zuweisung folgt oftmals einer familienrechtlichen Statuszuordnung (z.B. Eheschließung), Integrationsfunktion des Namens wird gefördert, wenn an das Sachstatut angeknüpft wird

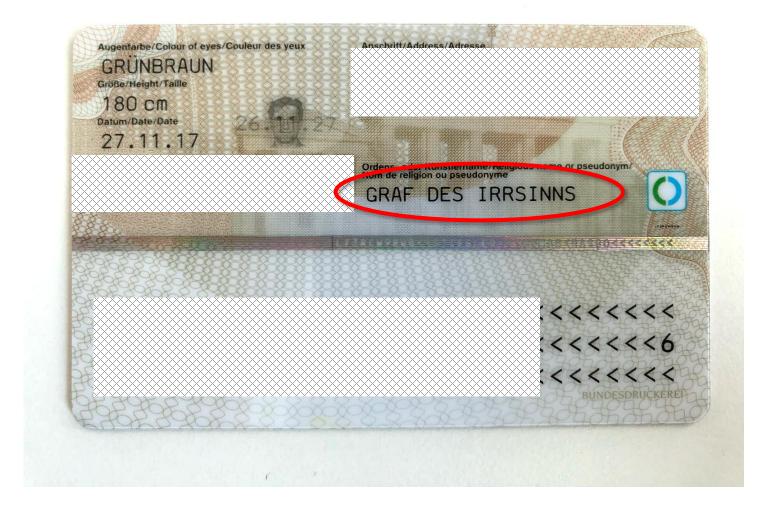
Internationales Namensrecht (2)

Gesamtverweisung, Art. 4 I EGBGB → Renvoi daher zu beachten

Qualifikation

- Gesamte Namensführung Vor- und Nachnahme, einschließlich
 - "middle name" ("John F. Kennedy, George Walker Bush")
 - Namenszusätze ("jr.")
 - Abwandlungen aufgrund Geschlechts ("Gorbatschowa")
 - Patronyme (-son, -ewitsch)
 - > "Appellido" (Spanien), zB Garcia Avello (s. EuGH FamRZ 2004, 173)
 - > Adelstitel als Bestandteil des Namens
 - Künstler- und Ordensname
 - zivilrechtliche Namensänderung (deed poll)
- Nicht:
- Namensschutz → Deliktsstatut, Bereicherungsstatut (Eingriffskondiktion)
 → Rom II-VO
- → Handelsname (Firma), Domainname, Gebrauchsname → Deliktsstatut
 → Rom II-VO

Internationales Namensrecht (3)



Internationales Namensrecht (4)

- Anerkennung von im Ausland erworbenen Namen, Art. 48 EGBGB
 - Art. 48 EGBGB ermöglicht die Anerkennung von im Ausland erworbenen Namen trotz deutschen Namensstatuts
 - Voraussetzungen
 - Namensstatut ist deutsches Recht (Art. 10 EGBGB)
 - Während eines gew. Aufenthalts im Ausland (<u>Mitgliedstaat der Europäischen Union</u> erforderlich) wurde ausl. Name wirksam erworben
 - → Erfordernis des gew. Aufenthalts ist unionsrechtswidrig, vgl. EuGH, Urt. v. 8.6.2017, Rs. C-541/15 (Freitag/Wuppertal)
 - ➤ Name ist in ausl. Namensregister eingetragen
 - Erklärung der Wahl dieses Namens ggü. Standesamt (beachte Form!)
 - Ausschluss der Anerkennung des ausl. Namens bei Verstoß gegen ordre public,
 Art. 48 S. 1 a.E. EGBGB
 - Unveränderlichkeit des Namens, Identitätsfunktion, Indisponibilität des Namens reichen per se nicht aus
 - > Z.B. Namensänderung, um sich der Strafverfolgung zu entziehen begründet Verstoß
 - Art. 48 EGBGB ist damit eine selbstbegrenzende Sachnorm, keine Kollisionsnorm

Internationales Namensrecht (5)

- Hintergrund der Regelung
 - Rechtsprechung des EuGH zum Namensrecht
 - ➤ EuGH, Urt. v. 02.10.2003 Rs. C-148/02 (Garcia Avello), Slg. 2003, 1, EuGH, Urt. v. 14.10.2008 C-353/06 (Grunkin Paul), NJW 2009, 135; EuGH, Urt. v. 22.12.2010 C-208/09 (Sayn-Wittgenstein), NJOZ 2011, 1346; EuGH, Urt. v. 2.6.2016 C-438/14 (Bogendorff v. Wolffersdorff), NJW 2016, 2093.
- Anerkennung von im Ausland begründeten Rechtslagen in begrenztem Umfang (EU)

Internationales Namensrecht (6)

EuGH, Urteil vom 14.10.2008, Rs. C-353/06 = NJW 2009, 135 ([Leonhard Matthias] Grunkin-Paul):

"Art. 18 EG [heute Art. 21 AEUV = Freizügigkeit] steht unter Bedingungen wie denen des Ausgangsverfahrens dem entgegen, dass die Behörden eines Mitgliedstaats es unter Anwendung des nationalen Rechts ablehnen, den Nachnamen eines Kindes anzuerkennen, der in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt und eingetragen wurde, in dem dieses Kind – das wie seine Eltern nur die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Mitgliedstaats besitzt – geboren wurde und seitdem wohnt."

Internationales Namensrecht (7)

EuGH, Urteil vom 2.6.2016, Rs. C-438/14 (Wolffersdorff)

Art. 21 AEUV ist dahin auszulegen, dass die Behörden eines Mitgliedstaats nicht verpflichtet sind, den Nachnamen eines Angehörigen dieses Mitgliedstaats anzuerkennen, wenn dieser auch die Angehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, in dem er diesen Namen erworben hat, den er frei gewählt hat und der mehrere nach dem Recht des erstgenannten Mitgliedstaats nicht zulässige Adelsbestandteile enthält, sofern, was zu überprüfen dem vorlegenden Gericht zukommt, erwiesen ist, dass eine solche Ablehnung der Anerkennung in diesem Zusammenhang insoweit aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist, als sie geeignet und erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger des besagten Mitgliedstaats vor dem Gesetz gewahrt wird.

Internationales Namensrecht (8)

Namensführung bei EuGH, Urteil vom 2.6.2016, Rs. C-438/14 (Wolffersdorff)

- Antragsteller = deutscher Staatsangehöriger
- Geburtsname: Nabiel Bagdadi
- ÖR Namensänderung in Nabiel Peter Bogendorff
- Namensänderung aufgrund Adoption in Nabiel Peter Bogendorff von Wolffersdorff
- Nach Namensänderung per deed poll in England "Peter Mark Emanuel Graf von Wolffersdorff Freiherr von Bogendorff"

Internationales Namensrecht (9)

BGH, Beschluss vom 14.11.2018 – XII ZB 292/15 ("Silia Valentina Mariella Gräfin von Fürstenstein")

- 1. Vom Anwendungsbereich des Art. 48 S. 1 EGBGB ist nicht nur der mit einem statusbegründenden oder statusändernden familienrechtlichen Ereignis zusammenhängende Namenserwerb erfasst, sondern auch der Namenserwerb, der auf einer gerichtlichen, behördlichen und privatautonomen Namensänderung beruht.
- 2. Die von familienrechtlichen Statusvorgängen losgelöste Annahme einer deutschsprachigen Adelsbezeichnung ist mit dem Rechtsgedanken des gem. Art. 123 GG als einfaches Bundesrecht fortgeltenden Art. 109 III 2 WRV grundsätzlich nicht vereinbar.
- 3. Die frei gewählte Annahme einer deutschsprachigen Adelsbezeichnung im Wege einer unter ausländischem Recht erfolgten isolierten Namensänderung (hier: "deed poll" nach englischem Recht) verstößt gegen den deutschen ordre public, wenn die Namensänderung von der Motivation getragen ist, den gewählten Namen (auch) in Deutschland führen zu können und damit den Anschein der Zugehörigkeit zu einer vermeintlich hervorgehobenen sozialen Gruppe zu erwecken; unter diesen Voraussetzungen ist dem gewählten Namen auch nach Abwägung mit dem Personenfreizügigkeitsrecht aus Art. 21 AEUV regelmäßig die Anerkennung zu versagen.

Internationales Namensrecht (10)

BGH, Beschl. v. 9.1.2019 – XII ZB 188/17 (Peter Mark Emanuel Graf von Wolffersdorff Freiherr von Bogendorff)

Die Wahl des Namens "Peter Mark Emanuel Graf von Wolffersdorff Freiherr von Bogendorff" ist jedenfalls wegen der darin enthaltenen deutschsprachigen Adelsbezeichnungen mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar (Art. 48 S. 1 Hs. 2 EGBGB), und auch eine unionsrechtliche Verpflichtung zur Anerkennung dieses Namens besteht nicht.

Internationales Namensrecht (11)

BGH, Beschluss vom 20.2.2019 – XII ZB 130/16 (unzulässiger Doppelname)

- 1.Art. 48 S. 1 EGBGB ermöglicht grundsätzlich nicht die Wahl eines im EU-Ausland registrierten Namens, wenn dieser rechtswidrig nicht nach deutschem Namensrecht gebildet wurde, obwohl aus der kollisionsrechtlichen Sicht des ausländischen EU-Mitgliedstaats deutsche Sachvorschriften zur Anwendung berufen waren (hier: Registrierung eines gem. § BGB § 1617 BGB unzulässigen Doppelnamens für ein in Frankreich geborenes und wohnendes Kind, welches ebenso wie seine Eltern ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt).
- 2.Die primärrechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Unionsbürgerfreizügigkeit gem. Art. 21 AEUV den von einem seiner Staatsangehörigen bei einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erworbenen Namen so anzuerkennen, wie er dort bestimmt wurde, schließt eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Namenserwerbs im Ursprungsstaat durch die Behörden des Anerkennungsstaats nicht aus.

Internationales Namensrecht (12)

- Schutz wohlerworbener Rechte, Namensangleichung Art. 47 EGBGB
 - Einmal erworbener Name stellt wohlerworbenes Recht dar
 - Art. 47 EGBGB ermöglicht die Angleichung des Namens
 - Z.B. Angleichung einer Namenskette islamischen Rechts in Vor- und Nachnamen
- Ehename/Lebenspartnerschaftsname
 - (Beschränkte) Rechtswahlmöglichkeit (Art. 10 II, 17b II, IV EGBGB)
 - Wahlmöglichkeiten
 - Heimatrecht eines Ehegatten ungeachtet des Art. 5 I EGBGB
 - > Deutsches Recht, wenn ein Ehegatte den gew. Aufenthalt im Inland hat
- Familienname des Kindes:
 - (Beschränkte) Rechtswahlmöglichkeit (Art. 10 III EGBGB)
 - Wahlmöglichkeiten
 - ➤ Heimatrecht eines Elternteils ungeachtet Art. 5 I EGBGB bzw. des den Namen Erteilenden
 - > Deutsches Recht, wenn ein Elternteil seinen gew. Aufenthalt im Inland hat
 - Die Wahl einer Rechtsordnung, die die Wahl eines Phantasienamens gestattet, ist nicht möglich
 - ➤ BGH NJW-RR 2018, 837 (Zusammenhang mit Elternnamen erforderlich)

Zusammenfassung

- Personalstatut
- Das auf die Rechtsfähigkeit anwendbare Recht
- Das auf die Geschäftsfähigkeit anwendbare Recht
- Abgrenzungen, insb. zum Wirkungsstatut
- Das auf das Geschlecht anwendbare Recht
- Namensrecht